

Statuten

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Juli 2011 in Kiedrich
in der durch die Mitgliederversammlung am 01.08.2014 im § 8 geänderten Fassung)

Präambel

Die Arbeit des Förderkreises der SPD Kiedrich orientiert sich am Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in seiner jeweilig geltenden Fassung.

Das gesellschaftliche Leben von Kiedrich wird durch eine Vielfalt von Vereinsaktivitäten geprägt. Solche Aktivitäten werden in erheblichem Umfang auch vom Ortsverein Kiedrich der SPD organisiert, veranlasst oder durchgeführt. Zur besseren Berücksichtigung steuerlicher Belange solcher Aktivitäten und zur Vermeidung von Rechtsverstößen des SPD-Ortsvereins Kiedrich gegen das Parteiengesetz gründen die unterzeichnenden Personen den nicht rechtsfähigen Wirtschaftsverein mit der oben genannten Bezeichnung.

In diesem Sinne gibt sich der Förderkreis der SPD Kiedrich die folgenden Statuten:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis der SPD Kiedrich"
2. Er hat seinen Sitz in Kiedrich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die politische Arbeit des SPD-Ortsvereins in Kiedrich zu unterstützen sowie dessen Verbundenheit mit den Bürgerinnen und Bürgern Kiedrichs und des Rheingaus zu stärken.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Durchführung von Veranstaltungen aller Art
 - wirtschaftlicher Beteiligung an Veranstaltungen der SPD Kiedrich
 - Unterstützung der politischen Arbeit der SPD in Kiedrich auch mit finanziellen Zuwendungen
 - Unterstützung von Aktivitäten anderer Personen, Vereine oder Gruppen, die dem politischen Interesse der SPD Kiedrich nahe stehen auch mit finanziellen Zuwendungen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
5. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Schatzmeister/-in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben allein.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jährlich im ersten Quartal durch den Kassierer des Ortsvereins geprüft. Dieser reicht ein schriftliches Testat über das Ergebnis der Prüfung zu den Akten.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Ortsverein Kiedrich der SPD.

Kiedrich, den 1. August 2014

gez.

Udo Wesemüller

Benedetto Troia

Anne Schönberger

Gerd Meerfeld

Adelhard Schwab

Tobias Ibel